Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen
Universität Potsdam Universität Potsdam
Potsdam, 1.1992 -

Grundordnung der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Grundordnung der Universität Potsdam

Vom 7. November 1996

Das Konzil der Universität Potsdam hat gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 7. November 1996 folgende Grundordnung beschlossen: 1 2

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Autonomie
- Art. 4 Selbstverwaltung
 Art. 5 Akademische Grade und Ehrungen

2. Abschnitt

Mitgliedschaft in der Universität

- Art. 6 Mitglieder der Universität
- Allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder Art. 7
- Art. 8 Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung
- Art. 10 Vereinigungen

3. Abschnitt

Die Organisation der Universität

- Art. 11 Struktur der Universität
- Art. 12 Grundsätze der Gruppenvertretung
- Art. 13 Wahlen

4. Abschnitt

Verfahrensgrundsätze für Gremien

- Art. 14 Geschäftsordnung
- Art. 15 Ausschüsse
- Art. 16 Einberufung und Tagesordnung
- Art. 17 Beschlußfähigkeit Art. 18 Öffentlichkeit

- Art. 19 Stimmrecht
- Art. 20 Mitwirkungsausschluß
- Art. 21 Abstimmungen
- Art. 22 Eilentscheidungen

5. Abschnitt

Das Konzil

- Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Konzils
- Art. 24 Zusammensetzung des Konzils

6. Abschnitt Der Senat

- Art. 25 Aufgaben und Zuständigkeiten des Senats
- Art. 26 Zusammensetzung des Senats
- Art. 27 Wahl der Senatsmitglieder
- Art. 28 Senatskommissionen und Senatsbeauftragte
- Art. 29 Ständige Kommissionen
- Art. 30 Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen nach Artikel 29

7. Abschnitt

Der Rektor

- Art. 31 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors
- Art. 32 Wahl des Rektors
- Art. 33 Rechtsstellung des Rektors

8. Abschnitt

Das Rektorat

- Art. 34 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorates
- Art. 35 Zusammensetzung des Rektorates
- Art. 36 Wahl der Prorektoren
- Art. 37 Rechtsstellung der Prorektoren

9. Abschnitt

Der Kanzler

Art. 38 Rechtsstellung des Kanzlers

10. Abschnitt

Zentrale Beauftragte

- Art. 39 Gleichstellungsbeauftragte
- Art. 40 Beauftragter für Behinderte
- Art. 41 Beauftragter für Umweltschutz

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 11. Dezember 1996.

11. Abschnitt Das Kuratorium

- Art. 42 Aufgaben des Kuratoriums
- Art. 43 Zusammensetzung des Kuratoriums

12. Abschnitt Die Fakultäten

- Art. 44 Grundsätze der Organisation
- Art. 45 Aufgaben der Fakultäten
- Art. 46 Mitglieder der Fakultät
- Art. 47 Ordnungen
- Art. 48 Organe der Fakultät
- Art. 49 Aufgaben des Fakultätsrates
- Art. 50 Zusammensetzung des Fakultätsrates
- Art. 51 Fakultätskommissionen und Fakultätsbeauftragte
- Art. 52 Berufungskommissionen
- Art. 53 Besondere Verfahrensregeln
- Art. 54 Aufgaben des Dekans
- Art. 55 Wahl und Rechtsstellung des Dekans
- Art. 56 Der Prodekan

13. Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und Universitätsbibliothek

- Art. 57 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- Art. 58 Universitätsbibliothek

14. Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität Potsdam

Art. 59 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

15. Abschnitt Haushaltswesen

- Art. 60 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
- Art. 61 Verteilung der Haushaltsmittel

16. Abschnitt Schlußvorschriften

- Art. 62 Änderung der Grundordnung
- Art. 63 Inkrafttreten

1. Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

Artikel 1 Rechtsstellung

Die Universität Potsdam ist als staatliche Hochschule des Landes Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

Artikel 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben der Universität sind die Pflege, die Entwicklung sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methodik durch freie Forschung, freie Lehre und freies Studium.
- (2) Forschung, Lehre und Studium dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Bildung, der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung.
- (3) Zu den Aufgaben der Universität gehören insbesondere:
- Pflege, Entwicklung und Sicherstellung von Forschung, Lehre und Studium in den sowie durch Zusammenarbeit der Wissenschaftsdisziplinen;
- Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- 3. Studienreform und Studienberatung;
- Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studenten unter Berücksichtigung der besonderen Probleme von Studenten mit Kindern sowie der besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten;
- Beteiligung an der wissenschaftlichen Weiterbildung Berufstätiger sowie Förderung der Weiterbildung des Universitätspersonals;
- Förderung der künstlerischen, musischen und sportlichen Betätigung in der Universität;
- Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer an der Universität, die Beseitigung von Nachteilen für Frauen und die Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen von Frauen im Prozeß ihrer beruflichen Entwicklung;
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der an der Universität tätigen Ausländer;
- Förderung der internationalen, insbesondere europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich durch Entwicklung und Pflege von Beziehungen zu ausländischen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen

Einrichtungen sowie durch den Austausch von Wissenschaftlern und Studenten;

- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen beim Technologietransfer sowie Förderung des Wissens- und Technologietransfers in die Praxis.
- (4) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsschwerpunkte und Forschungsvorhaben.

Artikel 3 Autonomie

Auf der Grundlage der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit von Forschung, Lehre und Studium in Wissenschaft und Kunst ordnet und verwaltet die Universität ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Grundordnung im Rahmen der geltenden Gesetze selbst. Sie geht dabei von dem Grundsatz der Einheit von Forschung, Lehre und Studium aus.

Artikel 4 Selbstverwaltung

- (1) Die Selbstverwaltung hat der Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu dienen und dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Universität die ihnen verfassungsrechtlich und gesetzlich gewährleisteten Rechte wahrnehmen können. Die Organisation der Selbstverwaltung muß auf eine universitäre Transparenz, Kontrolle und Information ausgerichtet sein.
- (2) Die Universität regelt entsprechend ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten durch Satzungen und sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ordnungen, insbesondere die Verfahren
- zur Bestellung und Besetzung der universitären Organe,
- zur Auswahl von Professoren und zur Auswahl von weiteren Lehrkräften, von wissenschaftlichem Personal sowie von Mitarbeitern in Technik und Verwaltung,
- zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.
- (3) Für die Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung stellt die Universität die erforderlichen Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit.

Artikel 5 Akademische Grade und Ehrungen

- (1) Die Universität hat das Recht, Universitätsprüfungen abzuhalten und akademische Grade zu verleihen. Sie hat das Promotions- und das Habilitationsrecht.
- (2) Die Universität hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

2. Abschnitt Mitgliedschaft in der Universität

Artikel 6 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind:
- die hauptberuflich an der Universität t\u00e4tigen Professoren,
- die hauptberuflich an der Universität t\u00e4tigen Hochschuldozenten,
- die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
- die hauptberuflich an der Universität tätigen Oberassistenten und Oberingenieure,
- die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Beamte in der Laufbahn des akademischen Rates und Angestellte).
- die hauptberuflich an der Universität t\u00e4tigen Lehrkr\u00e4fte f\u00fcr besondere Aufgaben,
- die hauptberuflich an der Universität tätigen Mitarbeiter nach § 78 Abs. 1 Nr. 4 BbgHG (Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
- 8. die an der Universität eingeschriebenen Studenten,
- 9. der Rektor,
- 10. der Kanzler.
- (2) Mitglieder der Universität sind auch, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind,
- 1. Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten,
- 2. die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren,
- 3. die außerplanmäßigen Professoren,
- 4. die Privatdozenten,
- 5. die Lehrbeauftragten,
- 6. die gastweise tätigen Lehrkräfte und Gastprofessoren.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 haben passives und aktives Wahlrecht, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 9 und 10 und Absatz 2 Nr. 2 bis 6 haben lediglich aktives Wahlrecht.

Artikel 7

Allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern der Universität steht die verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit von Forschung, Lehre und Studium in Wissenschaft und Kunst zu. Sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus Dienstoder Arbeitsverhältnissen, so zu verhalten, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Universität haben das Recht, die Einrichtungen der Universität nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder der Universität sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Leistungen der Universität nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Gebrauch zu machen.

Artikel 8

Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrensenatoren der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben und Mitglied der Universität waren.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Universität erworben haben und die nicht Mitglied der Universität sind oder waren.
- (3) Die Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder werden vom Senat gewählt. Die Ehrung erfolgt durch das Konzil.
- (4) Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder können in die Arbeit der Gremien der Universität mit einbezogen werden.
- (5) Das Nähere zum Verfahren sowie zu weiteren Ehrungen der Universität regelt der Senat in einer Ehrenordnung.

Artikel 9 Mitwirkung an der Selbstverwaltung

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate können die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten auf Antrag ruhen.
- (2) Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, dürfen einem Gremium der Selbstverwaltung nicht angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

- (3) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für die in dieser Grundordnung bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. Sie sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (4) Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktionen sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (6) Die Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (7) Frauen führen Amts- und Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

Artikel 10 Vereinigungen

- (1) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität Potsdam können auf Antrag in eine beim Rektorat geführte Liste eingetragen werden. Über Eintragung und Streichung entscheidet das Rektorat. Die Eintragung ist zu verweigern bzw. zu widerrufen, wenn die Zielsetzung der Vereinigung den Aufgaben der Universität Potsdam nach Artikel 2 entgegensteht oder wenn die Eintragung dem Ansehen der Universität Potsdam in der Öffentlichkeit schadet. Über den Widerspruch einer abgelehnten Vereinigung entscheidet der Senat.
- (2) Eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Universität im Rahmen der Kapazität und der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu nutzen. Sie haben das Recht, Informationsmaterial in der Universität zu verteilen.

3. Abschnitt Die Organisation der Universität

Artikel 11 Struktur der Universität

- (1) Die Universität gliedert sich in
- Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
- Institute als unselbständige Untergliederungen der Fakultäten,

- wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und die Universitätsbibliothek,
- 4. die Universitätsverwaltung.
- (2) Zentrale Organe der Universität sind
- 1. das Konzil,
- 2. der Senat,
- 3. das Rektorat.
- (3) Zentrale Beauftragte der Universität sind
- 1. die Gleichstellungsbeauftragte,
- 2. der Beauftragte für Behinderte,
- der Beauftragte f
 ür Umweltschutz.
- (4) Die Studentenschaft der Universität Potsdam ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität und übt die ihr nach § 81 Abs. 1 Satz 3 BbgHG zustehenden Aufgaben aus; ein Vertreter des Studierendenrats soll im Rahmen dieser Aufgabenstellung in allen zentralen Kollegialorganen mit Rederecht teilnehmen.

Artikel 12 Grundsätze der Gruppenvertretung

- (1) Für die Vertretung der Mitglieder in gruppenparitätisch zu besetzenden Gremien der Universität, der Fakultäten, der Institute, der Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten bilden
- die Professoren einschließlich der außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessoren und der Gastprofessoren sowie die Hochschuldozenten,
- 2. die eingeschriebenen Studenten,
- 3. die Oberassistenten, die Oberingenieure, die Privatdozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rates und Angestellte), die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten, die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte, sowie sonstige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
- 4. die Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

jeweils eine Gruppe. Mitglieder der Universität können nur einer Gruppe angehören und müssen sich bei Wahlen in Zweifelsfällen für eine Gruppe entscheiden.

- (2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und Gruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Universitätsgremien und ihrer Ausschüsse bestimmen sich nach deren Aufgaben, nach der fachlichen Gliederung der Universität Potsdam sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Universität
- (3) Die Professoren müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten der Forschung, der

Lehre oder Berufung von Professoren und Einstellung von Hochschuldozenten über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Zu den Angelegenheiten der Forschung gehören auch Promotionen und Habilitationen.

Artikel 13 Wahlen

- (1) Die Vertreter der Gruppen im Konzil, im Senat und im Fakultätsrat werden in direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Für die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fakultätsräten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu gewährleisten.
- (2) Für die Vertreter der Gruppen im Konzil, im Senat und im Fakultätsrat sind Stellvertreter zu wählen, die anstelle stimmberechtigter Mitglieder in den genannten Gremien deren Rechte und Pflichten wahrnehmen können.
- (3) Jedes Mitglied der Universität kann sein Wahlrecht für die Wahlen nach Absatz 1 nur in jeweils einer Gruppe und jeweils einer Fakultät ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, muß schriftlich erklären, für welche Gruppe und in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Die Zuordnung der Studenten zu einer Fakultät richtet sich zunächst nach dem ersten Studienfach. Studenten, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können eine Erklärung darüber abgeben, in welcher Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen.
- (4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so hat sich das gewählte Mitglied für eines der beiden Mandate zu entscheiden.
- (5) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch
- 1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
- 2. Rücktritt vom Mandat,
- 3. Ausscheiden aus der Universität,
- 4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.
- (6) Der Rücktritt vom Mandat ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muß gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums schriftlich erklärt werden. In diesem Fall wird das Mandat von Nachrückern wahrgenommen. Nachrücker werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen; dabei ist die Reihenfolge nach Anzahl der Stimmen, ersatzweise die in den Wahlvorschlägen aufgeführte Reihenfolge der Bewerber maßgebend. Enthält ein Wahlvorschlag keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze unbesetzt.
- (7) Das Nähere über die Wahlen gemäß Absatz 1, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlrechte und das

Wahlverfahren, die Stellvertretung und die Nachrücker bestimmt die Wahlordnung, die der Senat erläßt.

(8) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieser Umstand nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Gremienbeschlüsse, soweit diese vollzogen sind.

4. Abschnitt Verfahrensgrundsätze für Gremien

Artikel 14 Geschäftsordnung

- (1) Jedes Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Hilfsweise ist die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Gremien und Ausschüsse haben die in der Grundordnung niedergelegten Verfahrensgrundsätze für Gremien zu beachten.

Artikel 15 Ausschüsse

Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mit Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewichen werden.

Artikel 16 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat regelmäßig zu erfolgen, wie die Geschäfte es erfordern, zumindest einmal im Semester. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Gruppe oder das Rektorat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Sitzung. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung der Sitzung beizufügen.
- (3) Der Vorsitzende eines Gremiums stellt die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor der Sitzung von einem Fünftel der jeweiligen Gremienmitglieder oder einer Gruppenvertretung im Gremium vorgelegt werden, zu berücksichtigen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Dringlichkeit beschließen. Ein Beschluß in der Sache ist über einen

derartigen Gegenstand nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

Artikel 17 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlußfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Das Gremium gilt als beschlußfähig, solange nicht die Beschlußunfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, so ist die Beschlußfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.
- (4) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt die Beschlußunfähigkeit sich bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt; ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.
- (5) Für die Wahlen des Rektors, der Prorektoren, der Dekane und Prodekane ist die Beschlußfähigkeit erforderlich.
- (6) Die Regelung der Beschlußfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

Artikel 18 Öffentlichkeit

(1) Gruppenparitätisch zusammengesetzte Gremien und Gremien mit Entscheidungsbefugnis tagen öffentlich. Das Rektorat ist davon ausgenommen. Jedes dieser Gremien kann den Ausschluß der Öffentlichkeit zur Vermeidung von Störungen beschließen; das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. In nichtöffentlichen Sitzungen gelten die Mitglieder des Rektorats, Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede- und Anwesenheitsrecht für das betreffende Gremium sowie hinzugezogene Sachverständige und andere zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teile der Öffentlichkeit.

- (2) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung, zu der alle Mitglieder der Universität nach Maßgabe der in den Räumen der Universität verfügbaren Plätze Zugang haben. Überdies können Vertreter der Medien eingeladen werden.
- (3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, einschließlich Habilitationen und Promotionen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Universität stellt sicher, daß ihre Mitglieder über die Tätigkeit der Entscheidungsgremien angemessen unterrichtet werden. Zu diesem Zweck sollen die Tagesordnung und die beschlossenen Entscheidungen in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Niederschriften über Verhandlungsvorgänge sind den Mitgliedern der Universität auf Antrag zugänglich zu machen; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten.

Artikel 19 Stimmrecht

- (1) An Entscheidungen, die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken die Mitglieder nach Artikel 6 mit, sofern sie dem Gremium angehören; Absatz 2 bleibt unberührt. Dem Gremium angehörende Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in dieser Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen. Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Über die Stimmberechtigung entscheidet in den Fällen der Sätze 2 und 3 der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und im Streitfall das Rektorat. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.
- (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsgang zu ermittelnde Mehrheit der Professoren. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professoren der Fakultät nach § 90 Abs. 3 BbgHG stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fakultätsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag zusammen mit dem Berufungsvorschlag der Mehrheit der Professoren als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (3) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen, einschließlich Habilitationen und Promotionen, steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die

- durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Jedes Mitglied eines Gremiums hat Antragsrecht, soweit die Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die Geschäftsordnungen der einzelnen Gremien können das Rederecht über den Kreis der Mitglieder des entsprechenden Gremiums hinaus erweitern.
- (5) Berät ein Gremium der Universität über Angelegenheiten einer Organisationseinheit der Universität, soll ihr Leiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 20 Mitwirkungsausschluß

- (1) Mitglieder der Universität dürfen, unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder dem Personenkreis nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. Dies gilt nicht für Wahlen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten oder für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten.
- (2) Wer annehmen muß, aus diesem Grund von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat dies unaufgefordert dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Beschlüsse, die unter der Mitwirkung eines nach Absatz 1 ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war oder gewesen sein könnte und dadurch zwischenzeitlich begründete Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des VwVfGBbg entsprechend.

Artikel 21 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Sie finden grundsätzlich im Anschluß an die Beratung der Angelegenheit statt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (2) Der Vorsitzende jedes Gremiums wirkt derart auf die Formulierung der Anträge hin, daß diese sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Anträge sollen so gefaßt werden, daß nach Erteilung der Zustimmung gefragt wird.
- (3) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-

Stimmen übersteigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Jedes Mitglied eines gruppenparitätisch zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, daß
- seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
- Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Ein beabsichtigtes Sondervotum muß vor der Abstimmung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondervoten müssen binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (5) Wahlen in den Gremien sind grundsätzlich geheim. Geheime Wahlen erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält; steht nur ein Bewerber zur Wahl, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Steht im dritten Wahlgang mehr als ein Bewerber zur Wahl, ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Mit Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten des Gremiums können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Artikel 22 Eilentscheidungen

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen und Berufungsangelegenheiten.
- (2) Der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, die getroffene Entscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung des Vorsitzenden Stellung nehmen und sie gegebenfalls aufheben, sofern nicht zwischenzeitlich begründete Rechte Dritter betroffen sind. Die Stellungnahme ist bei Entscheidungen, die anderen Stellen zugeleitet werden, diesen vorzulegen.

5. Abschnitt Das Konzil

Artikel 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Konzils

(1) Das Konzil als zentrales Kollegialorgan ist zuständig für

- die Erarbeitung und den Erlaß sowie die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag eines Viertels der Mitglieder des Konzils oder auf Antrag des Senats,
- die Wahl des Rektors und der Prorektoren auf Vorschlag des Senats,
- die Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
- die Erörterung und Beschlußfassung der langfristigen Entwicklungsempfehlungen der Universität.
- (2) Die Beschlußfassung über die Grundordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konzils. Vor der Beschlußfassung soll dem Senat, dem Rektorat und den Fakultäten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Artikel 24 Zusammensetzung des Konzils

- (1) Dem Konzil gehören neunundfünfzig stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar dreißig Vertreter der Gruppe der Professoren, zwölf Vertreter der Gruppe der Studenten, zwölf Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3 und fünf Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Konzil wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und aus jeder Gruppe je einen Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand des Konzils. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Konzils.
- (3) Verfahrensgrundsätze werden, soweit nicht in der Grundordnung bestimmt, in der Geschäftsordnung des Konzils und in der Wahlordnung festgelegt.

6. Abschnitt Der Senat

Artikel 25 Aufgaben und Zuständigkeiten des Senats

- (1) Der Senat als weiteres zentrales Kollegialorgan ist zuständig für
- die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
- die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Ernennung des Kanzlers,

- die Stellungnahme zur Haushaltsanmeldung der Universität,
- die Beschlußfassung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
- die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten nach Artikel 11 Abs. 1.
- 6. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- die Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Universität, der Universitätsbibliothek, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, insoweit diese nicht Organisationseinheiten einer oder mehrerer Fakultäten sind,
- die Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fakultäten und ihrer Organisationseinheiten,
- die Beschlußfassung über Vorschläge zur Änderung der Grundordnung an das Konzil,
- die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen sowie die Stellungnahme zu Studienund Prüfungsordnungen,
- die Beschlußfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne der Universität,
- die Beschlußfassung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professoren,
- die Beratung über die Vorschläge der Fakultäten für die Bestellung von Honorarprofessoren,
- die Stellungnahme zum Vorschlag einer Fakultät auf Verleihung der Würde eines außerplanmäßigen Professors,
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Beschlußfassung über die Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplan sowie die Kontrolle der Umsetzung dieser Richtlinien und des Frauenförderplans in Abstimmung mit dem Gleichstellungsrat,
- die Wahl des Beauftragten für Behinderte und seines Stellvertreters nach Artikel 40 auf Vorschlag der Mitglieder der Universität Potsdam mit Behinderung und die Bestellung des Beauftragten für Umweltschutz nach Artikel 41,
- 18. die Wahl der Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder,

- die Beschlußfassung über den Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Ordnungsausschusses durch den Rektor.
- Anträge auf Einrichtung, Ausstattung und Entwicklung sowie Entscheidung über die Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
- 21. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
- die Koordinierung der T\u00e4tigkeit von Fakult\u00e4ten und sonstigen Einrichtungen der Universit\u00e4t,
- sonstige Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.
- (2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine Kommission oder der Fakultätsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.
- (3) Der Senat kontrolliert die Amtsführung des Rektorats. Er kann von diesem jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Universität und Rechenschaft über die Durchführung von Senatsbeschlüssen verlangen. Die Organe der Universität und der Fakultäten, der Kanzler und die Dezernate der Universitätsverwaltung haben die Tätigkeit des Senats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse zu unterstützen und den Mitgliedern dieser Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunft zu erteilen.

Artikel 26 Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören an
- 1. der Rektor als Vorsitzender mit Stimmrecht,
- 2. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren, zu denen vier Dekane zählen,
- 3. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
- zwei Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3,
- ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Prorektoren und der Kanzler sollen an den Senatssitzungen mit Rederecht teilnehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Gremiums nach Absatz 1 sind.

Artikel 27 Wahl der Senatsmitglieder

(1) Das Mitglied des Senats nach Artikel 26 Abs. 1 Nr. 2, das nicht Dekan ist, wird von den Universitätsmitgliedern, die der Gruppe der Professoren angehören, gewählt.

- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll vier aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.
- (4) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung nach Artikel 13 Abs. 7.

Artikel 28

Senatskommissionen und Senatsbeauftragte

Der Senat kann ständige Kommissionen, Kommissionen sowie Ausschüsse mit inhaltlich bestimmten und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden und besondere Beauftragte im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Zusammensetzung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Senat, soweit diese Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Senat benannt.

Artikel 29 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden vom Senat insbesondere drei Ständige Kommissionen für folgende Aufgaben gebildet:
- 1. Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen; sie ist insbesondere zuständig für
- Fragen der Struktur, der Gliederung und der Organisation der Universität sowie der Fakultäten,
- mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Universität,
- Fragen der Bau- und Raumplanung,
- Grundsätze der Ausstattung und Ausstattungspläne,
- Fragen der Kapazität und von Zulassungsbeschränkungen,
- Stellungnahme zum Haushalts- und Finanzplan der Universität,
- Zuordnung verfügbarer Personalstellen sowie Verteilung von Personal- und Sachmitteln,
- Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung besonderer Forschungsvorhaben,
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen, Wissenschaftsorganisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit Belange der Universität betroffen sind,

- Beratung aller anderen Fragen, die Struktur und Entwicklung der Universität betreffen;
- 2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs; sie ist insbesondere zuständig für
- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung,
- Koordinierung und Evaluierung von fakultäts- und hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben,
- Fragen der Bildung von Forschergruppen, Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen und vergleichbaren Formen der Forschungsförderung,
- Fragen der Einrichtung, Änderung und Auflösung von Organisationseinheiten, insoweit Belange der Forschung betroffen sind,
- Koordinierung von Promotions- und Habilitationsordnungen,
- Sicherstellung und Koordinierung der Forschungsberichterstattung,
- Fragen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Beteiligung bei der Zuweisung von zentralen Stellen und Mitteln für besondere Forschungsvorhaben sowie deren Evaluierung,
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Wissenschaftsorganisationen, soweit Belange der Forschung betroffen sind,
- Beratung aller anderen Fragen der Forschung an der Universität;
- 3. Kommission für Lehre und Studium; sie ist insbesondere zuständig für
- Grundsatzfragen des Lehrbetriebs und des Studiums,
- Stellungnahme zur Einführung, Evaluierung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Stellungnahme zur Organisation studienbegleitender Praktika,
- Koordinierung von Lehramts-, Magister-, Diplom-, Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungs- und Fernstudien,
- Koordinierung von Studienangeboten der Fort- und Weiterbildung,
- Koordinierung der Studienberatung,
- Koordinierung von Kultur und Sport an der Universität,

- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, soweit Belange der Lehre, des Studiums und der Fort- und Weiterbildung betroffen sind,
- Beratung aller anderen Fragen von Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung an der Universität.
- (2) Die Mitglieder von Ständigen Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Ständigen Kommissionen beratend teilzunehmen.

Artikel 30

Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen nach Artikel 29

- (1) Den Ständigen Kommissionen gehören an
- als Vorsitzender der nach Artikel 37 Abs. 3 zuständige Prorektor ohne Stimmrecht,
- der Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen dreizehn gewählte Mitglieder, und zwar sieben Vertreter der Gruppe der Professoren und je zwei Vertreter der anderen Gruppen,
- der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs dreizehn gewählte Mitglieder, und zwar sieben Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Mitglieder der Gruppe nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3, zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- der Kommission f
 ür Lehre und Studium je drei Mitglieder der Gruppe der Professoren, der Gruppe nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3 und der Studenten.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und ihre Stellvertreter werden von den im Senat vertretenen Gruppen getrennt benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederbenennung ist zulässig.

7. Abschnitt Der Rektor

Artikel 31 Aufgaben und Zuständigkeit des Rektors

- (1) Der Rektor repräsentiert die Universität.
- (2) Der Rektor
- 1. vertritt die Universität nach außen,
- ist Vorsitzender des Rektorats und leitet dessen Geschäfte,
- ist Vorsitzender des Senats, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie,

- erstattet dem Konzil den j\u00e4hrlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats,
- 5. immatrikuliert die Studenten.
- 6. ist Dienstvorgesetzter des Kanzlers, der Oberassistenten und Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, der Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Professoren und der Hochschuldozenten, soweit diese Beamte sind, sowie der vergleichbaren Angestellten; er entscheidet insoweit in dienstlichen Angelegenheiten, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist,
- ist für einen geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und übt das Hausrecht selbst oder durch von ihm allgemein oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder der Universität aus.
- (3) Der Rektor wird nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektoren vertreten. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung wird er durch den Kanzler vertreten.

Artikel 32 Wahl des Rektors

- (1) Der Rektor wird spätestens im Verlauf des seinem Amtsantritt vorausgehenden Semesters aufgrund eines Wahlvorschlages des Senats vom Konzil aus dem Kreis der der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren, die ständig an der Universität Potsdam beschäftigt sind, für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er kann wiedergewählt werden.
- (2) Der Senat schlägt dem Konzil einen oder mehrere Bewerber zur Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf nur solche Bewerber enthalten, die sich zuvor mit einer Bewerbung schriftlich einverstanden erklärt haben. Das Konzil wählt den Rektor aufgrund des Wahlvorschlags nach Aussprache in geheimer Wahl. Bei Vorliegen eines Einervorschlags ist der Bewerber gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl beendet. Ist mehr als ein Bewerber vorgeschlagen worden, ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen, werden aber bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit berücksichtigt. Ist auch im dritten Wahlgang kein Bewerber gewählt, ist die Wahl beendet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Der vom Konzil Gewählte ist dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur durch den Konzilsvorstand zur Bestellung vorzuschlagen.

Artikel 33 Rechtsstellung des Rektors

- (1) Der Rektor nimmt sein Amt hauptberuflich wahr.
- (2) Das Amt des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern des Dekans, des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Professorenvertreter in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet der Rektor aus diesen Ämtern aus.
- (3) Der Rektor tritt sein Amt nach der Bestellung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur in der Regel am 1. Oktober an. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit des Rektors keine Neuwahl oder Wiederwahl des Rektors erfolgt, so führt der bisherige Rektor die Amtsgeschäfte kommissarisch fort. Bei vorzeitiger Amtserledigung ist, falls ein Amtsnachfolger nach Artikel 32 noch nicht gewählt ist, unverzüglich ein neuer Rektor zu wählen. Kommissarischer Rektor ist bis zur Amtsübernahme durch den neuen Rektor der zur Zeit der Amtserledigung zur Vertretung des Rektors nach Artikel 31 Abs. 3 Satz 1 beauftragten Prorektor.

8. Abschnitt Das Rektorat

Artikel 34 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorats

- (1) Das Rektorat leitet die Universität. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten, die die Universität insgesamt betreffen, sofern in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Rektorat entscheidet in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse durch. Es ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Durchführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (4) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die Mitglieder der Universität ihre Pflichten erfüllen und daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und wahrnehmen können.
- (5) Das Rektorat ist von den Sitzungen des Konzils sowie den Leitungsgremien der Organisationseinheiten der Universität unter Angabe der Beratungsgegenstände in Kenntnis zu setzen. Es kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen anderer Organe oder sonstiger Stellen der Universität mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Wird der Beanstandung innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen, ist der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (6) Das Rektorat hat überdies insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Bestellung der Mitglieder des Ordnungsausschusses nach § 41 Abs. 4 BbgHG nach den Beschlüssen des Senats,
- 2. Bestellung von Honorarprofessoren,
- Verleihung der Lehrbefugnis an Habilitierte und Entzug der Lehrbefugnis von Privatdozenten auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät,
- Verleihung der Würde eines außerplanmäßigen Professors nach § 68 BbgHG auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät,
- Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf eines Lehrauftrags auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
- Rechtsaufsicht über die Studentenschaft nach § 81 Abs. 2 Satz 3 BbgHG,
- Stellungnahme zum Haushaltsplan der Studentenschaft sowie zur Festsetzung der Höhe der Beiträge, die die Studentenschaft von ihren Mitgliedern erhebt.

Artikel 35 Zusammensetzung des Rektorats

- (1) Das Rektorat besteht aus
- 1. dem Rektor als Vorsitzenden,
- 2. den drei Prorektoren.
- 3. dem Kanzler.
- (2) Bis zu seiner Bestellung nimmt der neugewählte Rektor an den Sitzungen des Rektorats ohne Stimmrecht teil. Entsprechendes gilt für gewählte, aber noch nicht im Amt befindliche Prorektoren.

Artikel 36 Wahl der Prorektoren

- (1) Das Konzil wählt die Prorektoren aus dem Kreis der der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren, die in einem ständigen Dienstverhältnis zur Universität stehen, für die Dauer von vier Jahren in getrennter und geheimer Wahl. Vorschlagsberechtigt sind der neugewählte Rektor und die Mitglieder des Senats. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für die Wahl jedes Prorektors gelten die Vorschriften des Artikels 32 Abs. 2 und 3 entsprechend. Rektor und Prorektoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören.
- (3) Vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher Ständigen Kommission sie den Vorsitz führen.

(4) Die vom Konzil Gewählten sind dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Konzilsvorstand zur Bestellung vorzuschlagen.

Artikel 37 Rechtsstellung der Prorektoren

- (1) Die Prorektoren nehmen ihr Amt nebenamtlich wahr.
- (2) Die Amtszeit der Prorektoren ist an die des Rektors gebunden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Rektors aus dem Amt endet die Amtszeit der Prorektoren mit der Bestellung des neuen Rektors. Bei vorzeitiger Amtserledigung eines Prorektors beauftragt das Rektorat einen der Prorektoren mit der Übernahme der Aufgaben des ausgeschiedenen Prorektors, bis ein Amtsnachfolger gewählt ist. Im übrigen gilt Artikel 33 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Prorektoren leiten die Ständigen Kommissionen, deren Vorsitz sie führen. Sie nehmen die Vertretung des Rektors nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats wahr.

9. Abschnitt Der Kanzler

Artikel 38 Rechtsstellung des Kanzlers

- Der Kanzler leitet als Mitglied des Rektorats die Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.
- (2) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich. Der Kanzler muß die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 2 Satz 5 BbgHG erfüllen.

10. Abschnitt Zentrale Beauftragte

Artikel 39 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat bestellt im Rahmen der Aufgaben nach § 4 Abs. 5 BbgHG eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin. Diese werden von den weiblichen Mitgliedern der Universität für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann die Amtszeit, wenn es sich um ein studentisches Mitglied handelt, bis auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Die Funktionen können auch von männlichen Mitgliedern der Universität wahrgenommen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie hat Informa-

- tions-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und kann gegenüber allen Organen der Universität zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen. Sie nimmt an der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der Universität teil und berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit. Weitergehende Rechte ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Sie ist personell und sachlich angemessen auszustatten.
- (4) Für die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre (Fakultäten), zentralen Einrichtungen und die zentrale Universitätsverwaltung werden jeweils nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte von den weiblichen Angehörigen des betreffenden Bereichs gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Die nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten bilden den Gleichstellungsrat, unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte und vertreten sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sollen auf Antrag angemessen von ihren Dienstaufgaben entlastet werden. Für studentische nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für studentische Gremienmitglieder.

Artikel 40 Beauftragter für Behinderte

- (1) Der Beauftragte für Behinderte vertritt die Belange von behinderten Mitgliedern der Universität und wirkt insbesondere bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen der behinderten Mitglieder mit. Der Beauftragte für Behinderte und sein Stellvertreter vertreten jeweils eine der Gruppen der behinderten Studierenden bzw. der behinderten Mitarbeiter.
- (2) Der Beauftragte für Behinderte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Er hat in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Universität in allen Angelegenheiten, die seine Belange berühren. Er berichtet dem Senat jährlich über seine Tätigkeit. In Angelegenheiten der durch den Stellvertreter repräsentierten Mitgliedergruppe nimmt dieser die Rechte des Beauftragten für Behinderte wahr.
- (3) Der Beauftragte für Behinderte und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der behinderten Mitglieder der Universität Potsdam vom Senat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Eine Abwahl ist möglich.

Artikel 41 Beauftragter für Umweltschutz

(1) Der Beauftragte für Umweltschutz berät die Universität in allen Fragen des ökologischen und ökonomischen Umgangs mit natürlichen Ressourcen. Zu seinem Aufgabengebiet gehört es, auf Risiken in der Forschung, insbesondere solche, die die natürlichen Lebensgrundlagen schädigen könnten, aufmerksam zu machen und bei der umweltgerechten Lösung universitärer Entwicklungsaufgaben mitzuwirken.

- (2) Der Beauftragte für Umweltschutz hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Er soll Anwesenheits- und Rederecht in allen Gremien haben und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Universität in allen Angelegenheiten, die seine Belange berühren. Er berichtet dem Senat jährlich über seine Tätigkeit.
- (3) Der Beauftragte für Umweltschutz wird durch den Senat bestellt. Eine Abberufung ist möglich.

11. Abschnitt Das Kuratorium

Artikel 42 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, als Bindeglied zwischen Gesellschaft und Universität zu wirken, die Verbundenheit der Universität mit ihrem regionalen Umfeld zu vertiefen sowie Konzil und Senat in Angelegenheiten, welche die Universität als Ganzes betreffen, zu beraten.

Artikel 43 Zusammensetzung des Kuratoriums

- Das Kuratorium besteht aus fünfzehn gewählten Mitgliedern. Der Rektor und der Kanzler gehören dem Kuratorium an.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder in sonstiger Weise der Universität besonders verbunden sind; die Mehrheit der Mitglieder soll nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein.

12. Abschnitt Die Fakultäten

Artikel 44 Grundsätze der Organisation

- (1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität. Sie umfassen verwandte oder benachbarte Fachgebiete.
- (2) Die Gründung und Auflösung einschließlich Zusammenlegung und Teilung von Fakultäten erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Senat beschließt seinen Vorschlag nach Anhörung der betroffenen Fachvertreter beziehungsweise Fakultäten.

(3) Die Fakultäten regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Die Bildung von Instituten und wissenschaftlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung durch den Senat. Bei der Leitung der Institute soll die Mitwirkung der Gruppen nach Artikel 12 Abs. 1 gewährleistet sein. Näheres regeln die Ordnungen der einzelnen Fakultäten.

Artikel 45 Aufgaben der Fakultäten

- (1) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium in ihren Bereichen selbständig nach Maßgabe der Grundordnung. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mit und sind zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten sowie mit den Organen der Universität verpflichtet.
- (2) Die Fakultäten sind unbeschadet der in Artikel 49 Abs.
 2 im einzelnen aufgeführten Aufgaben des Fakultätsrates insbesondere zuständig für die
- Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sowie deren Aktualisierung,
- Durchführung akademischer Prüfungen,
- Fachstudienberatung.

Artikel 46 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind
- die ihr zugeordneten, hauptberuflich t\u00e4tigen Mitglieder nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, sowie die ihr zugeordneten Mitglieder nach Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6,
- 2. die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studenten. Ist der von einem Studienbewerber bzw. einem Studenten gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat der Studienbewerber bzw. der Student bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung die Fakultät zu wählen, der er angehören will.
- (2) Ein Mitglied der Fakultät kann Mitglied weiterer Fakultäten oder von Organisationseinheiten werden, wobei es sich für die Erstmitgliedschaft in einer der in Frage kommenden Fakultäten oder Organisationseinheiten entscheiden muß. Näheres regeln die Ordnungen der einzelnen Fakultäten.

Artikel 47 Ordnungen

(1) Die Fakultäten regeln ihre Organisation durch Fakultätsordnungen und erlassen ferner die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

(2) Beschlüsse über den Erlaß oder die Änderung der Fakultätsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.

Artikel 48 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- 1. der Fakultätsrat,
- 2. der Dekan.

Artikel 49 Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder einer anderen Stelle der Universität vorgesehen ist.
- (2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für
- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Fakultätsordnung,
- 2. Wahl des Dekans und des Prodekans,
- Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
- Gewährleistung der Qualität von Lehre und Studium und die Organisation der Evaluierung des Lehrangebots,
- Koordinierung von Lehrveranstaltungen,
- Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
- Beschlußfassung über Vorschläge der Fakultät zu den Strukturplänen der Universität Potsdam, soweit sie die Fakultät betreffen,
- Beschlußfassung zur Bildung und Aufhebung fachlicher Untergliederungen nach Artikel 44 Abs. 3 und Regelung der Beziehungen zwischen ihnen,
- 9. Bestellung der Leitung fachlicher Untergliederungen,
- 10. Berufungsvorschläge an den Senat,
- Vorschläge an den Senat für die Bestellung von Honorarprofessoren,
- Anträge an den Senat auf Verleihung der Würde eines außerplanmäßigen Professors,
- Beschlußfassung über die Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,

- Bildung von Ausschüssen und Kommissionen sowie Bestellung von Beauftragten,
- Beschlußfassung über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel.
- (3) Der Fakultätsrat kann vom Dekan jederzeit Auskunft über Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

Artikel 50 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an
- 1. der Dekan als Vorsitzender,
- fünf weitere Vertreter der Gruppe der Professoren, von denen einer der Prodekan ist,
- 3. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
- zwei Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3,
- ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrats nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll vier aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Wahlordnung nach Artikel 13 Abs. 7.

Artikel 51 Fakultätskommissionen und Fakultätsbeauftragte

- (1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse bilden und Beauftragte einsetzen.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich in der Regel nach der Zusammensetzung im Fakultätsrat, ansonsten entsprechend den Aufgaben der Kommission, wobei das Benennungsrecht den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen zusteht.

Artikel 52 Berufungskommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung jedes Berufungsvorschlags eine Berufungskommission.
- (2) Jede Berufungskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Vertretern der Gruppe der Professoren, zu denen auch Professoren anderer Fakultäten und Hochschulen gehören können, und bis zu insgesamt vier Mitgliedern aus den anderen Gruppen, darunter zwei Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen

Personals nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3 und mindestens ein Student. Der Fakultätsrat wählt einen Professor der Universität Potsdam zum Vorsitzenden der Berufungskommission. Vorsitzende können auch Dekan oder Prodekan sein.

- (3) Im Falle gemeinsamer Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet. Dabei gelten die Regelungen nach Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die außeruniversitäre Forschungseinrichtung bis zu zwei Professoren, insgesamt nicht mehr als die Hälfte der auf Professoren und das wissenschaftliche Personal insgesamt entfallenden Kommissionsmitglieder stellt.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat getrennt gewählt.
- (5) Die Berufungskommission kann sachkundige Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen ohne Stimmrecht zur Mitberatung hinzuziehen.

Artikel 53 Besondere Verfahrensregeln

- (1) Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fakultätsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, so ist mindestens einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (2) Vor der Beschlußfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

Artikel 54 Aufgaben des Dekans

- (1) Der Dekan vertritt die Fakultät und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrats vor und führt sie aus. Er ist dem Fakultätsrat über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der von der Fakultät durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern diese Grundordnung, die Fakultätsordnung oder die Promotions-, die Habilitations- bzw. die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Der Dekan hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen.
- (5) Der Dekan erledigt die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät.

- (6) Soweit Stellen von Mitarbeitern einschließlich Hilfskräften - der Fakultät weder einer Organisationseinheit noch einem Professor der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet der Dekan über Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Hilfskräfte. Er ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Professoren oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.
- (7) Der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät sowie den Sitzungen der Leitungsgremien von Organisationseinheiten ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern ihm nach anderen Vorschriften dieser Grundordnung nicht ein Stimmrecht zusteht.

Artikel 55 Wahl und Rechtsstellung des Dekans

- (1) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Professors für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Dekans gilt § 92 Abs. 1 BbgHG.
- (2) Im Falle des Ausscheidens des Dekans aus seinem Amt nimmt der Prodekan bis zur Wahl eines neuen Dekans die Aufgaben des Dekans wahr. Die Wahl des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans.

Artikel 56 Der Prodekan

- (1) Der Prodekan vertritt den Dekan. Der Prodekan wird vom ältesten erreichbaren Vertreter der Gruppe der Professoren im Fakultätsrat im Amt vertreten.
- (2) Der Prodekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren gewählt.

13. Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und Universitätsbibliothek

Artikel 57

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät, mehrerer Fakultäten oder des Senats können zur Wahrnehmung der Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung, Lehre, Studium oder Fort- und Weiterbildung wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen gemäß § 93 BbgHG gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe der Universität im Bereich von Forschung, Lehre, Studium oder Fort- und Weiterbildung in größerem Umfang Stellen und Mittel ständig bereitgestellt werden müssen.

- (2) Über die Einrichtung neuer sowie die Änderung und Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt, soweit diese unter der Verantwortung des Senats stehen, der Senat. Soweit sie unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten stehen, beschließen die zuständigen Fakultätsräte unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Senats. Betroffene Organisationseinheiten haben Antragsrecht.
- (4) Rechtsstellung, Organisation, Entscheidungsverfahren sowie Nutzungsbeziehungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten werden von den jeweils verantwortlichen Fakultäten, ansonsten vom Senat in einer Satzung bestimmt. Die jeweils betroffenen Organisationseinheiten haben Vorschlagsrecht.

Artikel 58 Universitätsbibliothek

- (1) Sämtliche bibliothekarischen Einrichtungen und Einrichtungen der Wissenschaftsinformation, soweit diese nicht Betriebseinheiten zugeordnet sind, bilden die Universitätsbibliothek. Sie wird von einem hauptamtlichen Leiter nach einheitlichen bibliothekarischen Grundsätzen entsprechend einer vom Senat erlassenen Ordnung geführt und verwaltet.
- (2) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Bei Anschaffung von Literatur und Informationsmedien wirkt sie mit den Fakultäten, ihren Untergliederungen und anderen Organisationseinheiten zusammen.

14. Abschnitt Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Artikel 59 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Der Senat kann im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Universität Potsdam (An-Institut) anerkennen, wenn die Aufgaben nicht von der Universität selbst wahrgenommen werden können. Die Anerkennung ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt; die Zugehörigkeit von Bediensteten zu einer An-Einrichtung begründet keine Zugehörigkeit zur Universität.

15. Abschnitt Haushaltswesen

Artikel 60 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

- (1) Die Anmeldung der benötigten Personal- und Sachmittel erfolgt in einem Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag des Landes.
- (2) Der Entwurf des Beitrages wird vom Kanzler aufgestellt und von der Ständigen Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen beraten. Der Senat nimmt zu dem Entwurf Stellung.

Artikel 61 Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Senats gemäß Artikel 25 Abs. 1 Nr. 4 beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten und anderen Organisationseinheiten über die Verteilung der Personal- und Sachmittel auf die Fakultäten und andere Organisationseinheiten. Die Entscheidung darf nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.
- (2) Personal- und Sachmittel der Universität werden den Fakultäten und anderen Organisationseinheiten zugewiesen. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve zu bilden. Die Fakultäten und andere Organisationseinheiten sind dem Kanzler über die Verteilung von Personal- und Sachmitteln rechenschaftspflichtig.

16. Abschnitt Schlußvorschriften

Artikel 62 Änderungen der Grundordnung

Änderungen dieser Grundordnung beschließt das Konzil. Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Konzils oder vom Senat eingebracht. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Konzil bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Hälfte der Mitglieder des Konzils.

Artikel 63 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.